

RS OGH 1993/12/21 5Ob566/93, 4Ob1611/95, 2Ob84/03x, 9Ob71/10x, 4Ob63/11k, 9Ob29/17f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1993

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z5 F2

ABGB §1380

ZPO §208 Abs1 Z1 A

ZPO §266 DII

ZPO §395

Rechtssatz

Das Verfahren außer Streitsachen kennt keine prozessualen Sonderbestimmungen für den Fall, dass der geltend gemachte Anspruch vom Schuldner anerkannt wird, etwa entsprechend den Bestimmungen des § 395 ZPO. Die für den Bereich des Streitverfahrens entwickelten Grundsätze über Gegenstand (RZ 1979, 276/85), Rechtsnatur (SZ 25/139; SZ 25/234; ÖJZ 1957, 268/192; MietSlg 23.658) und die Bedingungen der Widerrufbarkeit des prozessualen Anerkenntnisses (SZ 59/30; ÖJZ 1992, 765/179) haben daher im Verfahren außer Streitsachen nicht ohne weiters Gültigkeit. Wurden die Bereitschaftserklärungen der Unterhaltspflichtigen zur Unterhaltsfestsetzung in bestimmter Höhe bloß dem Gericht gegenüber abgegeben, nicht aber gegenüber dem Gläubiger (bzw hier dessen gesetzlichem Vertreter), der sie überdies noch - sollte ein konstitutives Anerkenntnis zustande kommen - hätte annehmen müssen, so kommt eine Deutung dieser Erklärungen als konstitutives Anerkenntnis nicht in Betracht; es ist nichts anderes als die dem Tatsachenbereich zuzuordnende Zustimmung zur antragsgemäßen Unterhaltsfestsetzung. Es handelt sich also um ein prozessuales Verhalten, das bis zur Beschlussfassung durch ein anderes (hier: Widerruf der Zustimmung und Vorbringen von Gründen, welche zur Antragsabweisung führen sollten), für das weitere Verfahren maßgebendes ersetzt werden kann.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 566/93

Entscheidungstext OGH 21.12.1993 5 Ob 566/93

- 4 Ob 1611/95

Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 1611/95

nur: Wurden die Bereitschaftserklärungen der Unterhaltspflichtigen zur Unterhaltsfestsetzung in bestimmter Höhe bloß dem Gericht gegenüber abgegeben, nicht aber gegenüber dem Gläubiger (bzw hier dessen gesetzlichem Vertreter), der sie überdies noch - sollte ein konstitutives Anerkenntnis zustande kommen - hätte annehmen müssen, so kommt eine Deutung dieser Erklärungen als konstitutives Anerkenntnis nicht in Betracht.

(T1)

- 2 Ob 84/03x

Entscheidungstext OGH 08.05.2003 2 Ob 84/03x

Beisatz: Hier: Widerruf des Einverständnisses mit der Unterhaltsherabsetzung erst im Rechtsmittelverfahren. (T2);

Beisatz: Im Widerrufsfall kann die Entscheidung nicht mehr auf das Einverständnis der Parteien gestützt werden;

es sind vielmehr die auf Grund des Parteivorbringens entscheidungswesentlichen Tatsachen als

Entscheidungsgrundlage festzustellen. (T3)

- 9 Ob 71/10x

Entscheidungstext OGH 21.01.2011 9 Ob 71/10x

Vgl auch

- 4 Ob 63/11k

Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 63/11k

Vgl auch; Beisatz: Hier: Widerruf des Zugeständnisses eines bestimmten Quadratmeterpreises für die

Enteignungsentschädigung. (T4)

- 9 Ob 29/17f

Entscheidungstext OGH 24.05.2017 9 Ob 29/17f

Vgl auch; Beisatz: Hier: Ausgehend von der Anspannungspflicht wurde die Unterhaltspflicht des Vaters ab einem

Zeitpunkt, in dem er vorerst noch ein Arbeitsloseneinkommen bezog, auf Basis eines fiktiven monatlichen

Einkommens festgesetzt. Der Beschluss gründete sich auf das Einvernehmen der Parteien und erwuchs

unbekämpft in Rechtskraft. Eine derartige Zustimmung im Außerstreitverfahren, die nur dem Gericht gegenüber

abgegeben wird, ist dem Tatsachenbereich zuzuordnen und als Außerstreitstellung der dem Antrag

zugrundeliegenden, maßgebenden Tatsachenbehauptungen anzusehen. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0013474

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

31.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at